



Amtsgericht Lünen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 03.11.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 127, Spormeckerplatz 5, 44532 Lünen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Lünen, Blatt 120,

BV lfd. Nr. 13

Gemarkung Bork, Flur 41, Flurstück 30, Waldfläche, Griesenholz, Größe: 4.756 m²

Grundbuch von Lünen, Blatt 120,

BV lfd. Nr. 14

Gemarkung Bork, Flur 41, Flurstück 31, Grünland, Griesenholz, Größe: 807 m²

Grundbuch von Lünen, Blatt 120,

BV lfd. Nr. 16

Gemarkung Bork, Flur 43, Flurstück 6, Grünland, Immenbrock, Größe: 3.250 m²

Grundbuch von Bork, Blatt 120,

BV lfd. Nr. 20

Gemarkung Bork, Flur 43, Flurstück 34, Grünland, Immenbrock, Größe: 4.005 m²

Grundbuch von Lünen, Blatt 120,

BV lfd. Nr. 36

Gemarkung Bork, Flur 42, Flurstück 16, Erholungsfläche, Überwasserstraße 13,
Größe: 406 m²

Grundbuch von Lünen, Blatt 120,

BV lfd. Nr. 37

Gemarkung Bork, Flur 42, Flurstück 55, Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche, Erholungsfläche, Überwasserstraße 13, Größe: 7.986 m²

Grundbuch von Lünen, Blatt 120,**BV lfd. Nr. 38**

Gemarkung Bork, Flur 42, Flurstück 56, Erholungsfläche, Überwasserstraße 13, Größe: 183 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um 7 Grundstücke in Selm. Das Flurstück 55 (Flur 42) ist bebaut mit einem eingeschossigen unterkellerten Wohnhaus mit 3 Wohneinheiten, nebst Anbau, Garage (2 Stellplätze und 2 Abstellräume), Lagergebäude (Bj. je um 1970) und offener Fahrzeughalle (Bj. um 2002).

Wohnfläche ca 333 qm. Nutzfläche der Fahrzeughalle ca. 332 qm. Das Objekt wurde zum Stichtag teils eigengenutzt und stand in Teilen leer.

Die Flurstücke 16 und 56 (je Flur 42) sind Gartenflächen. Die Flurstücke 30 und 31 (Flur 41) sind Forstwirtschaftsflächen; das Flurstück 34 (Flur 43) ist Landwirtschaftsfläche.

Die Flurstücke sind teilweise im Altlastenkataster eingetragen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

800.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Bork Blatt 120, lfd. Nr. 13 4.280,00 €
- Gemarkung Bork Blatt 120, lfd. Nr. 14 726,00 €
- Gemarkung Bork Blatt 120, lfd. Nr. 16 4.550,00 €
- Gemarkung Bork Blatt 120, lfd. Nr. 36 3.857,00 €
- Gemarkung Bork Blatt 120, lfd. Nr. 37 750.805,00 €
- Gemarkung Bork Blatt 120, lfd. Nr. 38 1.739,00 €
- Gemarkung Bork Blatt 120, lfd. Nr. 20 34.043,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.